

Neues Logo

Industrie- und Handelskammer Oberaargau

Statuten

Industrie- und Handelskammer Oberaargau

auch genannt «WVO»

Entstanden aus dem Zusammenschluss vom Handels- und Industrieverein Oberaargau (gegründet am 18. November 1860), Arbeitgeberverband Oberaargau (gegründet am 17. April 1919) und Handels- und Industrieverein Huttwil (gegründet am 4. August 1875).

I. Allgemeines

Name und Sitz	<p>Artikel 1</p> <p>Unter dem Namen «Industrie- und Handelskammer Oberaargau» («IHK Oberaargau») besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Langenthal. Der Verein benutzt auch die Bezeichnung «WVO»</p>
Zweck	<p>Artikel 2</p> <p>Der Verein fördert die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder aus dem Handel, der Industrie, dem Dienstleistungssektor und dem Gewerbe, insbesondere in regionaler Hinsicht.</p> <p>Er nimmt Stellung zu aktuellen, insbesondere wirtschaftspolitischen Fragen, formuliert Anliegen und Forderungen und kann auf jede andere zweckdienliche Weise tätig werden, insbesondere Rechtsmittel zugunsten seiner Mitglieder ergreifen.</p> <p>Er ist als Sektion der Industrie- und Handelskammer Bern (IHKB) angeschlossen und ist Mitglied des Kantonalverbandes Bernischer Arbeitgeber-Organisationen und arbeitet in dieser Eigenschaft an einer gesunden, regionalen, kantonalen und nationalen Wirtschaftspolitik auf freiheitlicher, privatwirtschaftlicher Grundlage mit.</p> <p>Die Sektion ist in den kantonalen Dachverbänden mit mindestens einem Vorstandsmitglied vertreten.</p>
Organe	<p>Artikel 3</p> <p>Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Hauptversammlung2. Der Vorstand3. Die Rechnungsrevisoren4. Die Geschäftsführung
II. Mitgliedschaft	
Ordentliche Mitgliedschaft	<p>Artikel 4</p> <p>Als Unternehmensmitglieder können aufgenommen werden:</p> <p>Im Handelsregister eingetragene Unternehmungen, Inhaber und Inhaberinnen von Einzelunternehmungen, Angehörige freier Berufe und Organisationen des Handels, der Industrie, der Dienstleistungswirtschaft und des Gewerbes.</p> <p>Als Einzelmitglieder können aufgenommen werden:</p> <p>Teilhaber und Teilhaberinnen, Organe oder Bevollmächtigte von Unternehmungen, die bereits Unternehmensmitglieder sind, sowie Personen, die dem Handel, der Industrie, dem Dienstleistungssektor oder dem Gewerbe nahestehen.</p>
Ehrenmitgliedschaft	<p>Artikel 5</p> <p>Personen, die sich um den Verein oder dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p> <p>Den Ehrenmitgliedern stehen die gleichen Rechte wie den ordentlichen Mitgliedern zu. Sie können zudem mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Von der Pflicht zu Beitragsleistungen sind sie entbunden.</p>
Aufnahme	<p>Artikel 6</p> <p>Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der</p>

Vorstand. Er kann diese Kompetenz der Geschäftsführung delegieren.

Die Ablehnung einer Aufnahme braucht nicht begründet zu werden, kann aber durch den Antragstellenden binnen 30 Tagen mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand an die nächste ordentliche Hauptversammlung weitergezogen werden.

Wer als ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied in den Verein aufgenommen wird, anerkennt die vorliegenden Statuten und erwirbt zugleich die direkte Mitgliedschaft bei der Industrie- und Handelskammer Bern und anerkennt auch deren Statuten.

Artikel 7

Beitrag und Vereinsjahr

Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird jeweils durch die Hauptversammlung festgelegt.

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

Artikel 8

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. bei Auflösung der Unternehmung oder mit dem Tod.
2. bei Auflösung der Sektion.
3. durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Vereinsjahres.
4. durch Ausschluss aus der Sektion.

Der Ausschluss wird durch den Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit gegenüber solchen Mitgliedern ausgesprochen, die den Statuten oder Beschlüssen zuwiderhandeln, den Jahresbeitrag nicht bezahlen oder Zweck und Ansehen des Vereins auf andere Weise verletzen. Der Ausschluss kann durch das ausgeschlossene Mitglied binnen 30 Tagen mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand an die nächste ordentliche Hauptversammlung weitergezogen werden.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle in ihr begründeten Ansprüche gegenüber dem Verein, insbesondere auf das Vereinsvermögen.

III. Die Hauptversammlung

Artikel 9

Einberufung

Die Hauptversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte durch den Präsidenten/die Präsidentin und die Geschäftsführung einberufen.

Ausserordentliche Hauptversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn es von 20 Mitgliedern verlangt wird.

Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage zum Voraus unter Angabe der zu behandelnden Geschäften. In dringenden Fällen können jedoch Versammlungen auch innert kürzerer Frist anberaumt werden.

Die Einberufung erfolgt schriftlich oder mit digitalen Mitteln.

Artikel 10

Durchführung

Der Vorstand legt die Form der Durchführung der Hauptversammlung fest.

Sie wird prinzipiell als Präsenzversammlung abgehalten. Nur in begründeten Ausnahmefällen (höhere Gewalt), wo der

Mehrheit der Mitglieder eine physische Präsenz verwehrt ist, kann der Vorstand entscheiden, sie auch als hybride Versammlung (physisch und digital) oder gar als nur digitale Versammlung durchzuführen.

Mitglieder, die unter Verwendung digitaler Mittel an der Hauptversammlung teilnehmen oder einzelne Rechte ausüben, sind selber verantwortlich dafür, dass die von ihnen verwendeten digitaler Mittel funktionsfähig sind. Sie verantworten gegebenenfalls auch die von ihnen zugelassene Teilnahme von Drittpersonen.

Artikel 11

Zuständigkeit

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin.
3. Die Wahl der Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen.
4. Die Abnahme des Jahresberichtes, die Genehmigung der Jahresrechnung sowie der Budgetbeschluss.
5. Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
6. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Die Wahl der Sektionsvertretenden in den Vorstand des Kantonalvereins.
8. Entscheid über Weiterziehungen von Ablehnungen von Mitgliedschaften (Art. 6 Abs. 2) und Ausschlüssen (Art. 8 Ziff. 4).
9. die Abberufung der von ihr Gewählten aus wichtigen Gründen.
10. die Änderung dieser Statuten.
11. die Entlastung des Vorstandes.
12. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder.
13. die Beschlussfassung über Fusionen.
14. die Auflösung des Vereins

Anträge kommen in der Hauptversammlung nur zur Behandlung, wenn sie 30 Tage vor der Hauptversammlung von mindestens 10 Mitgliedern schriftlich der Geschäftsstelle eingereicht werden. Anträge, die eine Statutenrevision verlangen, sind von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einzureichen.

Artikel 12

Beschlussfassung

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, sei es Unternehmens-, Einzel- oder Ehrenmitglied. Es steht ihm keine weitere Stimme zu, wenn es dem Verein in verschiedener Eigenschaft angehört.

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlussfassung ist offen, sofern die Hauptversammlung nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschliesst.

Bei Einzelmitgliedern ist eine Stellvertretung nicht zulässig. Jedes an der Hauptversammlung anwesende Mitglied darf nur eine Stimme abgeben.

IV. Vorstand

Zusammensetzung	<p>Artikel 13</p> <p>Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin sowie mindestens weiteren 5 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin konstituiert er sich selbst.</p> <p>Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes ist auf vier Amtsdauern beschränkt. Ersatzwahlen werden nur für den Rest der Amtsdauer vorgenommen.</p> <p>In Ausnahmefällen können einzelne Vorstandsmitglieder auch darüber hinaus für zusätzliche Amtsdauern vorgeschlagen werden. Dafür braucht es die Unterstützung von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder</p> <p>Mitglieder, die das 70. Altersjahr erreicht haben, scheiden nach Ablauf der Amtsdauer aus dem Vorstand aus.</p> <p>Das Amt des Präsidiums kann nur während zwei aufeinanderfolgenden Amtsdauern vom gleichen Amtsinhabenden ausgeübt werden. Ausnahmsweise und wenn wichtige Gründe vorliegen, kann der Vorstand der Hauptversammlung eine dritte Amtsdauer zur Wahl empfehlen.</p> <p>Die maximalen Amtsdauern fürs Präsidium sind kumulativ. D.h., ein Mitglied, das für oder in seiner vierten Amtsdauer zum Präsidenten/zur Präsidentin gewählt wird, kann für eine fünfte Amtsdauer im Vorstand verbleiben, soweit er Präsident oder sie Präsidentin bleibt.</p>
Geschäftsordnung	<p>Artikel 14</p> <p>Der Vorstand wird auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder durch die Geschäftsstelle schriftlich oder auf elektronischem Weg einberufen.</p> <p>Er ist beschlussfähig, wenn ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann auch virtuell tagen. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder gefasst. Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg ist für alle Geschäfte zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.</p>
Zuständigkeit	<p>Artikel 15</p> <p>Wo die Statuten Aufgaben und Befugnisse nicht einem anderen Organ zuweisen, ist der Vorstand zuständig.</p> <p>Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Vorbereitung der Hauptversammlung.</p> <p>Der Vorstand kann Aufgaben und Befugnisse an Ausschüsse übertragen.</p> <p>Zur Beilegung interner Streitigkeiten kann der Vorstand ein Schiedsgericht bestellen.</p> <p>Zeichnungsberechtigt sind der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin kollektiv zu zweien.</p>

V. Die übrigen Organe

Rechnungsrevisoren/ Rechnungsrevisorinnen	<p>Artikel 16</p> <p>Zur Prüfung der Rechnungen und Belege wählt die Hauptversammlung gleichzeitig mit dem Vorstand und ebenfalls für die</p>
--	--

Amtsdauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Amtszeit ist auf vier Amtsdauern beschränkt. Ersatzwahlen werden für den Rest der Amtsdauer vorgenommen.

Anstelle der Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen kann die Hauptversammlung eine anerkannte Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle wählen.

Artikel 17

Geschäftsstelle Die Führung der operativen Geschäfte wird vom Vorstand einer Geschäftsstelle übertragen.

VI. Geschäftsführung

Artikel 18

Die Geschäftsführung Die Besorgung der laufenden Geschäfte wird auf Beschluss des Vorstands der Geschäftsführung übertragen.

Die Geschäftsführung wird vom Vorstand gewählt.

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin führt die Geschäftsstelle und nimmt an der Hauptversammlung und an den Sitzungen des Vorstandes teil

VII. Finanzen

Artikel 19

Mitgliederbeitrag Zur Deckung der Vereinsausgaben entrichtet jedes ordentliche Mitglied nach der ordentlichen Hauptversammlung, den von dieser beschlossenen Jahresbeitrag.

Artikel 20

Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 21

Auflösung Die Auflösung des Vereins ist von der Hauptversammlung zu beschliessen und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Der Antrag auf Auflösung des Vereins kommt zur Behandlung, wenn er ein halbes Jahr vor der Hauptversammlung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder eingereicht wird.

Wird der Verein aufgelöst, so ist das vorhandene Vereinsvermögen zur Förderung des Vereinszweckes zu verwenden. In erster Linie fällt dabei die höchstens zehnjährige Rückstellung des Betrages zu Gunsten eines neuen Regionalvereins in Betracht.

Artikel 22

Übergangsbestimmungen Die nächste Amtsperiode des Vorstandes und Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen dauert von 2027-2030.

Vorstandsmitglieder, die beim Inkrafttreten von Artikel 13 Absatz 2 ihre vierte Amtsdauer bereits abgeschlossen oder überschritten haben, verbleiben bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2027 im Amt. Mit Durchführung dieser Hauptversammlung endet ihre Vorstandsmitgliedschaft.

Inkrafttreten

Artikel 23

Die Revision der Statuten wurde durch die Hauptversammlung vom 27. Mai 2026 beschlossen. Die revidierten Statuten treten am 1. Januar 2027 in Kraft, unter Voraussetzung der Genehmigung durch den Leitenden Ausschuss des Kantonalvereins.